

# GR\_GERICHTE A 2017 22 vom 15. Dezember 2017

GR Gerichte, 2017-12-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_A\\_2017\\_22](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_A_2017_22)

FR: GR\_GERICHTE A 2017 22 du 15 décembre 2017

IT: GR\_GERICHTE A 2017 22 del 15 dicembre 2017

## Regeste

steuerrechtlicher Wohnsitz | Steuern übriges

## Erwägungen

### E. 4

Am 25. Mai 2016 fand der beantragte Vortritt vor dem Steueramt O.1.\_\_\_\_\_ statt.

### E. 5

Mit Schreiben vom 17. Juni 2016 teilte das Steueramt O.1.\_\_\_\_\_ A.\_\_\_\_\_ mit, dass sie mit dem Entscheid für die Steuerperiode 2016 bis Ende

- 3 - 2016 zuwarten werde, weil der Stichtag per Ende Jahr für die gesamte Steuerperiode 2016 massgebend sei.

### E. 6

Am 16. Dezember 2016 teilte das Steueramt O.1.\_\_\_\_\_ A.\_\_\_\_\_ mit, dass anfangs 2017 ein Entscheid gefällt werde und gab ihm die Möglichkeit, seine aktuelle Situation zu beschreiben.

### E. 7

Am 28. Februar 2017 reichte A.\_\_\_\_\_ eine Stellungnahme ein und stellte die Einreichung eines Kostenvoranschlags bezüglich Ausbaus des im Februar 2017 von seinem Vater als Erbvorbezug erhaltenen Wohnhauses in O.3.\_\_\_\_\_ sowie des Erbvorbezugsvertrags in Aussicht.

### E. 8

Mit E-Mail vom 13. März 2017 teilte das Steueramt O.1.\_\_\_\_\_ A.\_\_\_\_\_ mit, dass der in Aussicht gestellte Kostenvoranschlag sowie der Erbvorbezugsvertrag nicht relevant seien und dass der Entscheid in den nächsten Tagen gefällt werde.

### E. 9

Mit Einspracheentscheid vom 21. März 2017 wies das Steueramt O.1.\_\_\_\_\_ die Einsprache von A.\_\_\_\_\_ vom 23. März 2016, soweit sie sich auf den steuerrechtlichen Wohnsitz bezog, ab, anerkannte den Status als Wochenaufenthalter steuerrechtlich nicht mehr und legte sein Hauptsteuerdomizil per 31. Dezember 2016 und damit für das ganze Jahr 2016 in O.1.\_\_\_\_\_ fest. Bezüglich Hinterlegung der Schriften wurde festgehalten, dass die entsprechende Prüfung in einem separaten Verfahren durch die zuständige Einwohnerkontrolle erfolge.

### E. 10

Dagegen erhob A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdeführer) am 26. April 2017 Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit folgenden Anträgen: "1. Der Einspracheentscheid vom 21. März 2017 sei aufzuheben und festzustellen, dass A.\_\_\_\_\_ seinen steuerrechtlichen Wohnsitz am 31. Dezember 2016 in der Gemeinde O.2.\_\_\_\_\_ hatte.

- 4 - 2. Die Gemeinde O.2.\_\_\_\_\_ sei zur Teilnahme am Verfahren einzuladen (Beiladung). 3. Es sei ein zweiter Schriftenwechsel durchzuführen. 4. Unter gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolge (inkl. 8 % Mehrwertsteuer)." Begründend führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, dass die am 26. Februar 2016 erlassene Feststellungsverfügung nichtig sei, weil für die Frage des steuerrechtlichen Wohnsitzes im Jahr 2016 die Verhältnisse am 31. Dezember 2016 massgebend seien und somit der Wohnsitz des Beschwerdeführers erst nach Ablauf des Jahres 2016 festgelegt werden könne. Sicherheitshalber werde bloss Anfechtbarkeit angenommen und die vorliegende Beschwerde eingereicht. Seit 1. Januar 2017 sei der Beschwerdeführer CEO der C.\_\_\_\_\_ AG und arbeite dort in leitender Stellung im Sinne des Steuerrechts. Am 3. Februar 2017 habe er von seinem Vater sodann eine Liegenschaft mit einem Wohnhaus in O.3.\_\_\_\_\_ rückwirkend auf den 1. Januar 2017 als Erbvorbezug erhalten. Beabsichtigt seien erhebliche bauliche Massnahmen, was einen über den Wert eines Ferien- oder Wochenendhauses hinausgehenden Gebäudewert ergebe. Diese beiden Tatsachen seien bei der Beurteilung des steuerrechtlichen Wohnsitzes des Jahres 2016 zu berücksichtigen, zumal sie schon lange vorher vorbereitet worden seien. Schon vor dem Erbvorbezug hätten der Beschwerdeführer und seine Ehefrau in O.3.\_\_\_\_\_ eine eigene 3.5-Zimmerwohnung besessen, die sie selbst benutzten und wo der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz habe. Zudem übe er in der Region O.2.\_\_\_\_\_ zahlreiche nebenberufliche Tätigkeiten aus, welche mit erheblichem Zeitaufwand und regelmässigen Sitzungen vor Ort verbunden seien. Vor diesem Hintergrund sei weiterhin vom steuerrechtlichen Wohnsitz in O.3.\_\_\_\_\_ in der Gemeinde O.2.\_\_\_\_\_ auszugehen. Weil die Ehefrau mit den beiden gemeinsamen Kindern in O.1.\_\_\_\_\_ wohne, sei zwischen diesen beiden Gemeinden – wie bisher – eine interkommunale Steuer-ausscheidung vorzunehmen.

- 5 -

## **E. 11**

Die Gemeinde O.1.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdegegnerin) schloss in ihrer undatierten und von einem Mitglied des Steueramtes unterzeichneten Vernehmlassung vom 19. Mai 2017 (Poststempel) auf Abweisung der Beschwerde. Sie habe die Feststellungsverfügung betreffend Steuerdomicil des Beschwerdeführers in der Steuerperiode 2016 zwar zu Unrecht vor Ablauf der Steuerperiode 2016 erlassen. Daraus könne jedoch nicht die Nichtigkeit der Feststellungsverfügung abgeleitet werden, weil die strengen Voraussetzungen für die Annahme der Nichtigkeit nicht erfüllt seien. Es liege bloss Anfechtbarkeit vor. Der Lebensmittelpunkt des Beschwerdeführers befinde sich am Aufenthaltsort seiner Ehefrau und der beiden Kinder in O.1.\_\_\_\_\_. Weder die Tätigkeit des Beschwerdeführers als CEO der C.\_\_\_\_\_ AG noch die Übernahme des Elternhauses in O.3.\_\_\_\_\_ vermöchten an dieser Beurteilung etwas zu ändern. Einerseits seien diese Tatsachen erst im Jahr 2017 und somit nach Ablauf der hier zur Diskussion stehenden Steuerperiode 2016 eingetreten. Andererseits könne mangels einer Wohngelegenheit des Beschwerdeführers in O.4.\_\_\_\_\_ nicht gesagt werden, er werde durch die Funktion als CEO der C.\_\_\_\_\_ AG so stark beansprucht, dass dadurch in O.4.\_\_\_\_\_ eine Bindung entstehe,

die diejenige zum Familienort in O.1. \_\_\_\_\_ überwiege. Die Annahme einer leitenden Stellung entfalle somit, weshalb die vom Beschwerdeführer gestützt darauf geltend gemachte Teilung der Steuer- hoheit zwischen den Gemeinden O.1. \_\_\_\_\_ und O.2. \_\_\_\_\_ ausgeschlossen sei. Schliesslich stellten die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Tätigkeiten in verschiedenen Gremien in D. \_\_\_\_\_ keinen genügenden Bezug zu O.3. \_\_\_\_\_ her, der es rechtfertigen würde, den Lebensmittel- punkt dort anzunehmen. Die familiäre Bindung zu O.1. \_\_\_\_\_ sei höher zu gewichten als eine allfällige gesellschaftliche oder soziale Bindung zu O.3. \_\_\_\_\_.

#### **E. 12**

Am 2. Juni 2017 stellte die Beschwerdegegnerin dem Gericht eine vom Gemeindepräsidenten sowie der Gemeindeschreiberin unterzeichnete Vernehmlassung mit identischem Inhalt zu.

- 6 -

#### **E. 13**

Am 16. Juni 2017 hielt der Beschwerdeführer replicando an seinen Anträgen fest. Die funktionelle und sachliche Unzuständigkeit sowie schwerwiegende Verfahrensfehler seien anerkannte Nichtigkeitsgründe. Genau solche lägen hier vor. Der Beschwerdeführer sei bereits ab 1. Dezember 2016 bei der C. \_\_\_\_\_ AG angestellt, aber erst ab 1. Januar 2017 als deren CEO. Die Liegenschaft in O.3. \_\_\_\_\_ werde nun ausgebaut, um dort über genügend Wohnfläche zu verfügen. Seine nebenamtlichen Tätigkeiten in O.3. \_\_\_\_\_ und in D. \_\_\_\_\_ bedingten im Jahr 2016 unzählige Sitzungen am Tag und am Abend; dies beweise seinen Bezug zu O.3. \_\_\_\_\_ und zur Region.

#### **E. 14**

Die Beschwerdegegnerin hielt am 30. Juni 2017 duplicando an ihrem Antrag fest. Das Gemeindesteueramt sei zum Erlass der Feststellungsverfügung bzw. des betreffenden Einspracheentscheids zuständig gewesen. Da auch keine schwerwiegenden Verfahrensfehler vorlägen, könne Nichtigkeit nicht vorliegen. Dass der Beschwerdeführer sich stark in D. \_\_\_\_\_ und im E. \_\_\_\_\_ engagiere, werde nicht in Abrede gestellt. Daraus könne aber nicht geschlossen werden, dass sich der steuerrechtliche Wohnsitz in O.3. \_\_\_\_\_ befinde, zumal die familiäre Bindung an O.1. \_\_\_\_\_ höher zu gewichten sei als gesellschaftliche und soziale Bindungen zu den erwähnten anderen Orten.

#### **E. 15**

In einem weiteren Schriftenwechsel hielten die Parteien an ihren Anträgen fest und wiederholten bzw. vertieften ihre Argumentation.

#### **E. 16**

Nachdem die Gemeinde O.2. \_\_\_\_\_ (nachfolgend Beigeladene) vom streitberufenen Gericht mit prozessleitender Verfügung vom 16. August 2017 zur Teilnahme am Verfahren beigeladen wurde, beantragte diese mit Stellungnahme vom 30. August 2017 die Gutheissung der Beschwerde und die Belassung des steuerrechtlichen Wohnsitzes des Beschwerdeführers für das Jahr 2016 in der Gemeinde O.2. \_\_\_\_\_.

Der Beschwerdeführer sei regelmässig und oft auch an den Wochenenden in O.3. \_\_\_\_\_. Sein Freundes- und Bekanntenkreis liege in der Gemeinde O.2. \_\_\_\_\_. Die Eheleute hätten getrennte steuerrechtliche Wohnsitze und das Einkommen und Vermögen des

Beschwerdeführers sei – wie in den Jahren 2014 und 2015 – auch im Jahr 2016 hälftig auf die beiden Domizile O.2.\_\_\_\_\_ und O.1.\_\_\_\_\_ aufzuteilen.

## **E. 17**

Mit Schreiben vom 6. September 2017 verzichtete die Beschwerdegegnerin auf die Einreichung einer weiteren Stellungnahme. Auf die weiteren Ausführungen der Parteien in ihren Rechtsschriften und im angefochtenen Einspracheentscheid vom 21. März 2017 sowie auf die eingereichten Beweismittel wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1. a) Anfechtungsobjekt des vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens bildet der Einspracheentscheid vom 21. März 2017, mit welchem die Beschwerdegegnerin die Einsprache des heutigen Beschwerdeführers vom 23. März 2016, soweit sie sich auf den steuerrechtlichen Wohnsitz bezogen hat, abgewiesen hat, den Status als Wochenaufenthalter steuerrechtlich nicht mehr anerkannt und das Hauptsteuerdomizil per 31. Dezember 2016 und damit für das ganze Jahr 2016 in O.1.\_\_\_\_\_ festgelegt hat. Solche Entscheide können gemäss Art. 139 Abs. 1 des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden (StG; BR 720.000) i.V.m. Art. 49 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden. Als formeller und materieller Adressat der angefochtenen Verfügung ist der Beschwerdeführer zur Beschwerde-

- 8 - führung legitimiert (vgl. Art. 50 VRG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten. b) Streitig und zu prüfen ist die Frage, ob die Beschwerdegegnerin das Hauptsteuerdomizil des Beschwerdeführers zu Recht per 31. Dezember 2016 und damit für die gesamte Steuerperiode 2016 in O.1.\_\_\_\_\_ festgelegt hat. 2. Vorweg gilt es in formeller Hinsicht auf die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Nichtigkeit der Feststellungsverfügung vom 26. Februar 2016 einzugehen. a) Die Parteien sind sich insofern einig, als für die Bestimmung des steuerrechtlichen Wohnsitzes die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode, d.h. am 31. Dezember des Steuerjahres, massgebend sind (sog. Stichtagsprinzip). Dementsprechend sind vorliegend für die Beurteilung des steuerrechtlichen Wohnsitzes des Beschwerdeführers für die Steuerperiode 2016 die Verhältnisse am 31. Dezember 2016 massgebend. Dennoch hat die Beschwerdegegnerin nach Anhörung des heutigen Beschwerdeführers bereits mit Verfügung vom 26. Februar 2016 (Akten der Beschwerdegegnerin [Bg-act.] 3) festgestellt, dass sich das Hauptsteuerdomizil des Beschwerdeführers ab dem 1. Januar 2016 in der Gemeinde O.1.\_\_\_\_\_ befinde und der Status als Wochenaufenthalter steuerrechtlich und zivilrechtlich nicht mehr anerkannt werde. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 23. März 2016 Einsprache mit dem Antrag auf ersatzlose Aufhebung der angefochtenen Verfügung (vgl. Bg-act. 4). Nachdem die Behandlung der Einsprache aufgrund eines möglichen Arbeitgeberwechsels und der bevorstehenden Übernahme sowie des Ausbaus des Elternhauses in O.3.\_\_\_\_\_ von der Beschwerdegegnerin zunächst hinausgeschoben worden war und am 25. Mai 2016 der vom Beschwerdeführer beantragte Vortritt vor dem Steueramt O.1.\_\_\_\_\_ stattgefunden hatte, bestätigte die Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 17. Juni 2016, dass für die

- 9 - Bestimmung des steuerrechtlichen Wohnsitzes für das ganze laufende Jahr 2016 der Stichtag Ende 2016 massgebend sei, weshalb sie mit dem Entscheid für die Steuerperiode 2016 bis Ende 2016 zuwarten werde (vgl. Bg-act. 6). Mit einem weiteren Schreiben vom 16. Dezember 2016 forderte die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer auf, bis am

16. Januar 2017 eine Stellungnahme abzugeben und die aktuelle Situation zu beschreiben. Sie werde Anfang 2017 einen entsprechenden Entscheid fällen (vgl. Bg-act. 7). Mit E-Mail vom 27. Januar 2017 nahm der Beschwerdeführer Stellung, wies auf verschiedene Aspekte hin und stellte einerseits eine Liste mit seinen Tätigkeiten für die Öffentlichkeit in D.\_\_\_\_\_ und andererseits eine Stellungnahme dazu in Aussicht (vgl. Bg-act. 8). Mit Schreiben vom 1. Februar 2017 legte die Beschwerdegegnerin die Frist zur Einreichung der in Aussicht gestellten Stellungnahme auf den 28. Februar 2017 fest und wies darauf hin, dass sie – falls keine Stellungnahme abgegeben werde – aufgrund der ihr derzeit bekannten Sach- und Rechtslage eine Feststellungsverfügung erlassen werde (vgl. Bg-act. 9). Nachdem der Beschwerdeführer am 28. Februar 2017 eine weitere Stellungnahme eingereicht und dabei die Einreichung eines Kostenvoranschlags bezüglich Ausbaus des im Februar 2017 von seinem Vater als Erbvorzug erhaltenen Wohnhauses in O.3.\_\_\_\_\_ sowie des Erbvorbezugsvertrags in Aussicht gestellt hatte (vgl. Bg-act. 10) und die Beschwerdegegnerin mit E-Mail vom 13. März 2017 mitgeteilt hatte, dass der in Aussicht gestellte Kostenvoranschlag sowie der Erbvorbezugsvertrag nicht relevant seien und dass der Entscheid in den nächsten Tagen gefällt werde (vgl. Bg-act. 11), erliess die Beschwerdegegnerin am 21. März 2017 den in Steuersachen abweisenden Einspracheentscheid und legte das Hauptsteuerdomizil des Beschwerdeführers per 31. Dezember 2016 und damit für das ganze Jahr 2016 in O.1.\_\_\_\_\_ fest (vgl. Bg-act. 12). b) Wenn aber für die Bestimmung des steuerrechtlichen Wohnsitzes die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode, mithin am 31. Dezember des Steuerjahres, massgebend sind und demzufolge der Erlass einer Fest-

- 10 - stellungsverfügung vor Ablauf der entsprechenden Steuerperiode nicht zulässig ist, erweist sich die Feststellungsverfügung vom 26. Februar 2016, mit welcher die Beschwerdegegnerin das Hauptsteuerdomizil des Beschwerdeführers ab dem 1. Januar 2016 in der Gemeinde O.1.\_\_\_\_\_ festgelegt hat, als fehlerhaft. Mithin durfte die Beschwerdegegnerin im Februar 2016 noch nicht über den steuerrechtlichen Wohnsitz des Beschwerdeführers der Steuerperiode 2016 befinden. Vielmehr hätte sie dazu die Steuerperiode 2016 abwarten und Anfang des Jahres 2017 eine entsprechende Feststellungsverfügung erlassen müssen. Als geradezu nichtig erweist sich die Feststellungsverfügung vom 26. Februar 2016 indes – entgegen der beschwerdeführerischen Auffassung – nicht. In der Regel bewirkt die Fehlerhaftigkeit einer Verfügung nur deren Anfechtbarkeit was bedeutet, dass die fehlerhafte Verfügung an sich gültig ist, aber von den Betroffenen während einer bestimmten Frist in einem förmlichen Verfahren angefochten werden kann (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016, Rz. 1088). Von der Anfechtbarkeit zu unterscheiden ist die Nichtigkeit einer Verfügung. Nichtigen Verfügungen geht jede Verbindlichkeit und Rechtswirksamkeit ab. Die Nichtigkeit ist jederzeit und von sämtlichen staatlichen Instanzen von Amtes wegen zu beachten. Nach der auch vom Bundesgericht regelmässig angewendeten Evidenztheorie ist eine Verfügung nur ausnahmsweise nichtig, wenn der ihr anhaftende Mangel besonders schwer und offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird. Als Nichtigkeitsgrund fallen hauptsächlich funktionelle und sachliche Unzuständigkeit einer Behörde sowie schwerwiegende Verfahrensfehler in Betracht (BGE 139 II 243 E.11, 132 II 21 E.3.1; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 1096 ff. m.w.H.). Vorliegend hat die Beschwerdegegnerin nach Erlass der fehlerhaften Feststellungsverfügung vom 26. Februar 2016 – wie gesehen – erkannt, dass für die

Bestimmung des steuerrechtlichen Wohnsitzes für das Jahr 2016 der Stichtag Ende 2016 massgebend ist und hat dies mit Schreiben vom 17. Juni 2016 dem Beschwerdeführer auch mitgeteilt mit dem Hinweis, dass sie mit dem Entscheid für die Steuerperiode 2016 bis Ende 2016 zuwarten werde. Vor diesem Hintergrund stellt die Tatsache, dass die Beschwerdegegnerin die Feststellungsverfügung fälschlicherweise bereits im Februar 2016 und damit vor Ablauf der Steuerperiode 2016 erlassen hat, keinen besonders schweren Mangel im Sinne der Evidenztheorie dar, zumal die Beschwerdegegnerin, nachdem sie die Fehlerhaftigkeit der Feststellungsverfügung vom 26. Februar 2016 erkannt hat, mit dem Erlass des Einspracheentscheids bis zum 21. März 2017 und damit bis zum Ablauf der Steuerperiode 2016 zuwartet hat. Im angefochtenen Einspracheentscheid hat die Beschwerdegegnerin sodann die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode 2016, mithin am 31. Dezember 2016, berücksichtigt und ist gestützt darauf zum Schluss gekommen, dass sich der steuerrechtliche Wohnsitz des Beschwerdeführers per 31. Dezember 2016 und damit in der ganzen Steuerperiode 2016 in der Gemeinde O.1.\_\_\_\_\_ befindet. Grundsätzlich wäre es von Seiten der Beschwerdegegnerin auch möglich gewesen, die fehlerhafte Feststellungsverfügung vom 26. Februar 2016 im Jahr 2017 durch eine neue Feststellungsverfügung zu ersetzen, wie sie dies mit Schreiben vom 1. Februar 2017 auch in Aussicht gestellt hat. Damit hätte die Beschwerdegegnerin den Sachverhalt am 31. Dezember 2016 beurteilen können, womit die Fehlerhaftigkeit der ursprünglichen Feststellungsverfügung vom 26. Februar 2016 behoben gewesen wäre. Nachdem aber auch das Einspracheverfahren noch pendent war und der vom Beschwerdeführer beantragte Vortritt am 25. Mai 2016 stattgefunden hat, sind in der Erledigung der pendenten Einsprache unter Berücksichtigung der Verhältnisse am Ende der Steuerperiode 2016 für den Beschwerdeführer keine nicht wieder gutzumachenden Nachteile zu erblicken. Folglich erweist sich die Feststellungsverfügung vom 26. Februar 2016 unter Berücksichtigung der Gesamtsituation zwar als fehlerhaft, mangels eines besonders schweren Mangels aber nicht als nichtig. Dementsprechend braucht aber die Frage, ob der Fehler leicht erkennbar ist und die Rechtsicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet

- 12 - wird, nicht weiter geprüft zu werden. Dementsprechend ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 21. März 2017, welcher gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtes an die Stelle der Verfügung tritt und damit alleiniger Anfechtungsgegenstand des Beschwerdeverfahrens bildet (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 8C\_592/2012 vom 23. November 2012 E.3.2 m.w.H.), nachstehend auf seine materielle Rechtmässigkeit zu prüfen. 3. a) Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung im interkantonalen und verwaltungsgerichtlicher Praxis im interkommunalen Verhältnis (vgl. Urteile des Verwaltungsgerichtes des Kantons Graubünden [VGU] A 13 34 vom 27. August 2013 E.2, A 12 35 vom 28. August 2012 E.2, A 11 29 vom

## **E. 22**

November 2011 E.2) ist der steuerrechtliche Wohnsitz (Hauptsteuerdomizil) einer natürlichen Person derjenige Ort, wo sich die betreffende Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält bzw. wo sich faktisch der Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen befindet (vgl. Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern [GKStG; BR 720.200] i.V.m. Art. 3 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG; SR 642.14] und Art. 6 Abs. 1 und 2 StG). b) Der Mittelpunkt der Lebensinteressen, also der ideelle und materielle Schwerpunkt

des Lebens einer Person, bestimmt sich nach der Gesamtheit der objektiven äusseren Umstände und nicht nach den bloss erklärten Wünschen der steuerpflichtigen Person oder deren gefühlsmässiger Verbundenheit mit einem bestimmten Ort; der steuerrechtliche Wohnsitz ist insofern nicht frei wählbar (BGE 138 II 300 E.3.2, 132 I 29 E.4.1). Dem polizeilichen Domizil, wo die Schriften hinterlegt sind oder wo die politischen Rechte ausgeübt werden, kommt keine entscheidende Bedeutung zu. Es handelt sich dabei bloss um ein äusseres Merkmal, das gemeinsam mit dem übrigen Verhalten der steuerpflichtigen Person ein Indiz für das Steuerdomizil bilden kann (BGE 132 I 29 E.4.1). Wenn sich eine Per-

- 13 - son abwechslungsweise an zwei Orten aufhält, ist für die Bestimmung des steuerrechtlichen Wohnsitzes darauf abzustellen, zu welchem Ort sie die stärkeren Beziehungen unterhält (BGE 135 I 145 E.4.2, 125 I 458 E.2d). Dies beurteilt sich jeweils aufgrund der Gesamtheit der Umstände des Einzelfalls (BGE 123 I 289 E.2a und b), wobei die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode massgebend sind (vgl. vorstehend E.2a). c) Bei unselbständig erwerbenden Steuerpflichtigen ist das gewöhnlich der Ort, wo sie für längere oder unbestimmte Zeit Aufenthalt nehmen, um von dort aus der täglichen Arbeit nachzugehen, ist doch der Zweck des Lebensunterhalts dauernder Natur (BGE 132 I 29 E.4.2, 125 I 54 E.2b; Urteil des Bundesgerichtes 2C\_311/2014 vom 30. April 2015 E.2.2; OESTERHELT/SEILER, in: ZWEIFEL/BEUSCH [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG], 3. Aufl., Basel 2017, Art. 3 Rz. 50; RICHTNER/FREI/KAUFMANN/MEUTER, Handkommentar zum DBG, 3. Aufl., Zürich 2016, Art. 3 Rz. 24). Anders verhält es sich nach ständiger Rechtsprechung bei verheirateten Steuerpflichtigen, die täglich (Pendler) oder regelmässig an den Wochenenden zu ihrer Familie zurückkehren (Wochenaufenthalter): Die durch persönliche und familiäre Bande begründeten Beziehungen werden für stärker erachtet als jene zum Arbeitsort. Deshalb sind diese Steuerpflichtigen in der Regel am Aufenthaltsort der Familie zu besteuern; anders kann es sich dann verhalten, wenn sie in leitender Stellung tätig sind und nicht täglich an den Familienort zurückkehren (BGE 132 I 29 E.4, 125 I 54 E.2b/aa, 121 I 14 E.4a; Urteil des Bundesgerichtes 2C\_403/2015 vom 1. April 2016 E.2.2; OESTERHELT/SEILER, a.a.O., Art. 3 Rz. 58; RICHTNER/FREI/KAUFMANN/MEUTER, a.a.O., Art. 3 Rz. 25 ff.). 4. a) Die Beschwerdegegnerin stellt sich auf den Standpunkt, dass die familiäre Bindung an O.1.\_\_\_\_\_ höher zu gewichten sei als gesellschaftliche und soziale Bindungen des Beschwerdeführers zu O.3.\_\_\_\_\_ bzw. zu

- 14 - O.2.\_\_\_\_\_. Es sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2016 nach Arbeitsende von seinem Arbeitsplatz in O.5.\_\_\_\_\_ jeweils nach O.1.\_\_\_\_\_ zurückgekehrt sei, wo sich der Wohnort seiner Ehefrau und seiner beiden Kindern befinde und die Verhältnisse grosszügiger und komfortabler seien als in O.3.\_\_\_\_\_. Zudem sei O.1.\_\_\_\_\_ vom Arbeitsplatz in O.5.\_\_\_\_\_ sowohl mit dem Auto als auch mit dem öffentlichen Verkehr wesentlich schneller zu erreichen als O.3.\_\_\_\_\_. Aufgrund der täglichen bzw. zumindest regelmässigen Rückkehr des Beschwerdeführers nach O.1.\_\_\_\_\_ gelte die Vermutung, dass sich der Lebensmittelpunkt und damit der steuerrechtliche Wohnsitz des Beschwerdeführers in O.1.\_\_\_\_\_ befänden. Für die Beurteilung des steuerrechtlichen Wohnsitzes sei auf die tatsächlichen Verhältnisse am 31. Dezember 2016 abzustellen. Nicht relevant sei daher, dass der Beschwerdeführer mit Vertrag vom 3. Februar 2017

rückwirkend per 1. Januar 2017 ein Grundstück von seinem Vater als Erbvorbezug erhalten und im Jahr 2017 einen erheblichen Betrag in den Umbau der Liegenschaft investiert habe. Massgebend seien nicht die künftigen Entwicklungen, sondern der aktuelle Lebensmittelpunkt der Steuerperiode 2016. Selbst wenn die per 1. Januar 2017 übernommene Position des Beschwerdeführers als CEO der C.\_\_\_\_\_ AG die Kriterien einer leitenden Stellung im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung erfüllen würde, was fraglich sei, könnte der Beschwerdeführer daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten. Die Annahme einer leitenden Stellung setze nämlich voraus, dass der Steuerpflichtige am Arbeitsort über eine Wohnung bzw. eine Pensionsgelegenheit verfüge, was beim Beschwerdeführer nicht der Fall sei. Die Annahme einer leitenden Stellung entfalle somit. Daher spiele die berufliche Tätigkeit als CEO der C.\_\_\_\_\_ AG und insbesondere die Anzahl der ihm unterstellten Mitarbeiter keine Rolle. Auch die Tatsache, dass der Beschwerdeführer offenbar bereits seit dem 1. Dezember 2016 bei der C.\_\_\_\_\_ AG in O.4.\_\_\_\_\_ angestellt gewesen sei, sei nicht relevant, da er erst ab dem 1. Januar 2017 die Position als CEO übernommen habe und damit in der hier massgebenden Steuerperiode 2016 auch aus diesem Grund keine leitende Stel-

- 15 - lung vorgelegen habe. Daran würde nichts ändern, wenn der Beschwerdeführer regelmässig in O.3.\_\_\_\_\_ übernachtet hätte, was ohnehin nicht glaubhaft erscheine, weil die Strecke von O.4.\_\_\_\_\_ nach O.1.\_\_\_\_\_ mit dem Auto nur etwa eine Viertelstunde mehr Zeit in Anspruch nehme, als die Strecke von O.4.\_\_\_\_\_ nach O.3.\_\_\_\_\_. Mit dem öffentlichen Verkehr nähmen die beiden Strecken in etwa gleich viel Zeit in Anspruch. Vor diesem Hintergrund sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer nach Arbeitsende zu seiner Ehefrau und den beiden Kindern nach O.1.\_\_\_\_\_ zurückgekehrt sei. Dass der Beschwerdeführer sich stark in D.\_\_\_\_\_ und im E.\_\_\_\_\_ engagiere, werde nicht in Abrede gestellt. Aus den vom Beschwerdeführer erwähnten Tätigkeiten in verschiedenen Gremien könne indes keine besondere Verbindung zu O.3.\_\_\_\_\_ abgeleitet werden, zumal diese Tätigkeiten mehrheitlich ohne grössere Präsenz vor Ort wahrgenommen werden könnten und entsprechende Sitzungen mit Sicherheit nicht in O.3.\_\_\_\_\_ bzw. der Gemeinde O.2.\_\_\_\_\_ abgehalten würden. b) Demgegenüber ist der Beschwerdeführer der Auffassung, dass weiterhin von einem steuerrechtlichen Wohnsitz in O.3.\_\_\_\_\_ auszugehen sei. Weil die Ehefrau mit den beiden gemeinsamen Kindern in O.1.\_\_\_\_\_ wohne, sei eine interkommunale Steuerauscheidung zwischen den Gemeinden O.1.\_\_\_\_\_ und O.2.\_\_\_\_\_ vorzunehmen. Er arbeite seit dem 1. Januar 2017 als CEO der C.\_\_\_\_\_ AG in leitender Stellung im Sinne des Steuerrechts, wobei die Anstellung bei der C.\_\_\_\_\_ AG bereits seit dem 1. Dezember 2016 bestehe. Am 3. Februar 2017 habe er von seinem Vater sodann eine Liegenschaft mit einem Wohnhaus in O.3.\_\_\_\_\_ rückwirkend auf den 1. Januar 2017 als Erbvorbezug erhalten. Beabsichtigt seien erhebliche bauliche Massnahmen, was einen über den Wert eines Ferien- oder Wochenendhauses hinausgehenden Gebäudewert ergebe. Nach dem Umbau betrage die Wohnfläche rund 250 m<sup>2</sup> und damit mehr als in O.1.\_\_\_\_\_. Obschon sich diese Tatsachen erst im Jahr 2017 verwirklicht hätten, seien sie bei der Beurteilung des steuerrechtlichen Wohnsitzes

- 16 - des Jahres 2016 zu berücksichtigen, zumal sie schon lange vorher vorbereitet worden seien. Im Übrigen hätten der Beschwerdeführer und seine Ehefrau in O.3.\_\_\_\_\_ schon vor dem Erbvorbezug eine eigene 3.5-Zimmerwohnung besessen, die sie selbst benutzten und wo der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz habe. Schliesslich übe er in D.\_\_\_\_\_ unter anderem die Tätigkeiten als VR-Präsident bei D.\_\_\_\_\_ AG und der

F.\_\_\_\_\_ SA sowie als Präsident von O.2.\_\_\_\_\_ aus. Diese Tätigkeiten seien mit erheblichem Zeitaufwand und regelmässigen Sitzungen vor Ort verbunden. 5. Diese Vorbringen des Beschwerdeführers sind – wie nachstehend dargestellt – nicht geeignet, den von der Beschwerdegegnerin per 31. Dezember 2016 festgestellten steuerrechtlichen Wohnsitz des Beschwerdeführers in der Gemeinde O.1.\_\_\_\_\_ in Frage zu stellen. a) Wie einleitend bereits dargestellt bewohnt der Beschwerdeführer seit dem Jahr 2013 zusammen mit seiner Ehefrau und seinen beiden Kindern ein gemietetes Einfamilienhaus mit sechs Zimmern in der Gemeinde O.1.\_\_\_\_\_. Daneben besitzt er zusammen mit seiner Ehefrau eine 3.5-Zimmerwohnung in O.3.\_\_\_\_\_. Im Jahr 2016 war der Beschwerdeführer hauptberuflich zunächst in einem 80%-Pensum in leitender Stellung bei B.\_\_\_\_\_ tätig. Im Sommer 2016 wurde er sodann zum CEO der C.\_\_\_\_\_ AG mit Stellenantritt per 1. Dezember 2016 gewählt, wobei er die Funktion als CEO gemäss Arbeitsvertrag vom 4. November 2016 (vgl. Akten des Beschwerdeführers [Bf-act.] 21) erst per 1. Januar 2017 übernahm. Vor dem Hintergrund, dass bei verheirateten Personen mit Beziehungen zu mehreren Orten die persönlichen und familiären Kontakte zum Ort, wo sich die Familie aufhält, als stärker erachtet werden als diejenigen zum Arbeitsort und demnach verheiratete Pendler oder Wochenaufenthalter ausschliesslich der Steuerhoheit desjenigen Orts, in dem sich ihre Familie aufhält, unterstehen (vgl. vorstehend E.3c), ist der von der Beschwerdegegnerin per 31. Dezember 2016 in der Gemeinde O.1.\_\_\_\_\_

- 17 - festgelegte steuerrechtliche Wohnsitz des Beschwerdeführers nicht zu beanstanden. b) Dagegen wendet der Beschwerdeführer zunächst ein, dass er seit dem 1. Dezember 2016 bei der C.\_\_\_\_\_ AG angestellt sei und seit dem 1. Januar 2017 die Funktion als deren CEO ausübe. Dabei handle es sich um eine leitende Stellung im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Dieser Einwand zielt – wie nachstehend dargestellt – gleich aus mehreren Gründen ins Leere. Richtig ist zwar, dass der Grundsatz, wonach bei verheirateten Personen mit Beziehungen zu mehreren Orten die persönlichen und familiären Kontakte zum Familienaufenthaltsort stärker erachtet werden, als diejenigen zum Arbeitsort, bei in leitender Stellung un- selbständig erwerbstätigen Steuerpflichtigen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zufolge durchbrochen werden kann (vgl. vorstehend E.3c). Eine leitende Stellung, welche trotz regelmässiger Rückkehr an den Familienort den Arbeitsort als Hauptsteuerdomizil erscheinen lässt, ist indes nicht leichthin anzunehmen. Gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann von einer leitenden Stellung nur dann ausgegangen werden, wenn die berufliche Tätigkeit den Steuerpflichtigen so stark beansprucht, dass die familiären und sozialen Beziehungen in den Hintergrund treten, obgleich er mehrmals oder zumindest einmal in der Woche zu seiner Familie zurückkehrt. Dies ist dann zu vermuten, wenn der Steuerpflichtige einem bedeutenden Unternehmen vorsteht, eine besondere Verantwortung trägt und als Vorgesetzter zahlreicher Personen fungiert. Zudem verlangt das Bundesgericht, dass der leitende Angestellte am Arbeitsort auch tatsächlich eine Schlafstätte unterhält (BGE 132 I 29 E. 4.3, 121 I 14 E.4a; Urteil des Bundesgerichtes 2C\_403/2015 vom 1. April 2016 E.2.2; OESTERHELT/SEILER, a.a.O., Art. 3 Rz. 59 m.w.H.; ZWEIFEL/HUNZIKER, in: ZWEIFEL/BEUSCH/MÄUSLI-AlLENSPACH [Hrsg.], Interkantonales Steuerrecht, Basel 2011, § 6 Rz. 53). Diese leitenden Angestellten begründen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes unter der Voraussetzung, dass der Steuerpflichtige und sein Ehegatte gemein-

- 18 - sam veranlagt werden, ein primäres Steuerdomizil am Arbeitsort als steuerrechtlichem Wohnsitz im Sinne von Art. 3 Abs. 2 StHG bzw. Art. 6 Abs. 2 StG und ein sekundäres Steuerdomizil am Familienort, d.h. am steuerrechtlichen Wohnsitz des Ehegatten und der Kinder (OES- TERHELT/SEILER, a.a.O., Art. 3 Rz. 59 m.w.H.). Wie gesehen fallen beim Beschwerdeführer Arbeitsort (O.4.\_\_\_\_\_) und der Ort, wo er – neben dem Haus in O.1.\_\_\_\_\_, in welchem seine Ehefrau und die beiden Kinder wohnen – über eine weitere Schlafgelegenheit verfügt (O.3.\_\_\_\_\_), aus- einander. Am Arbeitsort in O.4.\_\_\_\_\_ unterhält der Beschwerdeführer keine Schlafstätte. Selbst wenn es sich bei der beschwerdeführerischen Tätigkeit als CEO der C.\_\_\_\_\_ AG somit um eine leitende Stellung im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung handeln würde, würde der Beschwerdeführer mangels einer Schlafstätte am Arbeitsort (O.4.\_\_\_\_\_) kein Hauptsteuerdomizil am Arbeitsort begründen. Die Annahme einer leitenden Stellung im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung entfällt damit bereits an der fehlenden Schlafstätte am Arbeitsort in O.4.\_\_\_\_\_. Dazu kommt, dass der Beschwerdeführer die leitende Funktion als CEO der C.\_\_\_\_\_ AG gemäss Arbeitsvertrag vom 4. November 2016 (vgl. Bf-act. 21) erst am 1. Januar 2017 aufgenommen hat. Wie gesehen (vgl. vorstehend E.2), sind für die Beurteilung des steuerrechtlichen Wohnsitzes des Beschwerdeführers in der Steuerperiode 2016 die tatsächlichen Verhältnisse am Ende der Steuerperiode, mithin am 31. Dezember 2016, massgebend. Demzufolge kann aber die vom Beschwerdeführer aktenkundig erst per 1. Januar 2017 übernommene Funktion als CEO der C.\_\_\_\_\_ AG für die Beurteilung des steuerrechtlichen Wohnsitzes der Steuerperiode 2016 noch keine Rolle spielen. Daran vermag die Tatsache, dass der Beschwerdeführer offenbar bereits ab dem 1. Dezember 2016 bei der C.\_\_\_\_\_ AG angestellt war, nichts zu ändern. Als leitende Stellung im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung käme nämlich einzig die Funktion als CEO in Frage, nicht aber die im Dezember 2016 ausgeübte Tätigkeit, handelt es sich bei dieser doch offenkundig noch nicht um eine leitende Funktion im Sinne der bundesge-

- 19 - richtlichen Rechtsprechung. Gegenteiliges wird denn auch nicht einmal vom Beschwerdeführer behauptet. Eine leitende Stellung im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, welche den Arbeitsort als Hauptsteuerdomizil erscheinen liesse, könnte – wenn schon – erst mit der Übernahme der Funktion als CEO per 1. Januar 2017 vorliegen. Vorliegend scheidet die leitende Stellung aber – wie gesehen – ohnehin an der fehlenden Schlafstätte am Arbeitsort in O.4.\_\_\_\_\_. Nach dem Gesagten kann der Beschwerdeführer aus seinem Einwand, wonach er seit dem 1. Dezember 2016 bei der C.\_\_\_\_\_ AG angestellt sei und seit dem 1. Januar 2017 mit der Funktion als CEO eine leitende Stellung im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung inne habe, nichts zu seinen Gunsten ableiten. c) Weiter bringt der Beschwerdeführer vor, dass er am 3. Februar 2017 von seinem Vater eine Liegenschaft mit einem Wohnhaus in O.3.\_\_\_\_\_ rückwirkend auf den 1. Januar 2017 als Erbvorbezug erhalten habe, welches er sanieren wolle. Der neue Gebäudewert werde eindeutig über den Wert eines Ferien- oder Wochenendhauses hinausgehen. Nach dem Umbau betrage die Wohnfläche rund 250 m<sup>2</sup> und damit mehr als in O.1.\_\_\_\_\_. Obschon sich diese Tatsachen erst im Jahr 2017 verwirklichen würden, seien sie bei der Beurteilung des steuerrechtlichen Wohnsitzes des Jahres 2016 zu berücksichtigen, zumal sie schon lange vorher vorbereitet worden seien. Wie vorstehend bereits mehrfach ausgeführt, betrifft das vorliegende verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren die Frage des steuerrechtlichen Wohnsitzes des Beschwerdeführers für die Steuerperiode 2016. Für diese Beurteilung ist auf die tatsächlichen Verhältnisse am Ende der Steuerperiode 2016,

mithin am 31. Dezember 2016, abzustellen. Dementsprechend kommt aber der Tatsache, dass der Beschwerdeführer mit Vertrag vom 3. Februar 2017 (Bf-act. 15) von seinem Vater rückwirkend per 1. Januar 2017 eine Liegenschaft mit einem Wohnhaus in O.3.\_\_\_\_\_ als Erbvorbezug erhalten hat und in den folgenden Jahren in den Umbau dieser Liegenschaft investieren will, im vorliegenden Verfah-

- 20 - ren keine Bedeutung zu. Massgebend sind nicht zukünftige Entwicklungen, sondern einzig die tatsächlichen Verhältnisse am Ende der Steuerperiode 2016. Am 31. Dezember 2016 bewohnte der Beschwerdeführer aber unstrittig zusammen mit seiner Ehefrau und seinen beiden Kindern ein Einfamilienhaus in der Gemeinde O.1.\_\_\_\_\_ und besass daneben mit seiner Ehefrau noch eine 3.5-Zimmerwohnung in O.3.\_\_\_\_\_. Demgegenüber stand die vom Beschwerdeführer am 3. Februar 2017 rückwirkend per 1. Januar 2017 von seinem Vater im Rahmen eines Erbvorzugs übernommene Liegenschaft im hier massgebenden Zeitpunkt, mithin am 31. Dezember 2016, noch im Eigentum des Vaters des Beschwerdeführers. Nach dem Gesagten kann der Beschwerdeführer auch aus der Tatsache, dass er anfangs 2017 von seinem Vater eine Liegenschaft mit einem Wohnhaus in O.3.\_\_\_\_\_ rückwirkend auf den 1. Januar 2017 als Erbvorbezug erhalten hat und in den darauf folgenden Jahren in den Umbau dieser Liegenschaft investieren will, nichts zu seinen Gunsten ableiten. d) Der Beschwerdeführer weist weiter darauf hin, dass er in D.\_\_\_\_\_ unter anderem als VR-Präsident D.\_\_\_\_\_ AG und der F.\_\_\_\_\_ SA sowie als Präsident von O.2.\_\_\_\_\_ amte. Diese Tätigkeiten seien mit erheblichem Zeitaufwand und regelmässigen Sitzungen vor Ort verbunden. Auch vor diesem Hintergrund sei weiterhin vom steuerrechtlichen Wohnsitz des Beschwerdeführers in O.3.\_\_\_\_\_ bzw. in der Gemeinde O.2.\_\_\_\_\_ auszugehen. Dazu gilt es zunächst festzuhalten, dass der Beschwerdeführer unbestrittenermassen in O.2.\_\_\_\_\_ ein Beziehungsnetz pflegt und sich mit der Region stark verbunden fühlt. Davon zeugen denn auch die zahlreichen Ämter, welche er in der Region bekleidet. Dessen ungeachtet richtet sich aber der Entscheid über die persönliche steuerrechtliche Zugehörigkeit nach der Gesamtheit der objektiven äusseren Umstände und nicht nach den bloss erklärten Wünschen der steuerpflichtigen Person oder deren gefühlsmässiger Verbundenheit mit einem bestimmten Ort; der steuerrechtliche Wohnsitz ist insofern nicht frei wählbar (vgl. vorste-

- 21 - hend E.3b). Wie gesehen bezog der Beschwerdeführer im Jahr 2013 zusammen mit seiner Ehefrau und seinen beiden Kindern in der Gemeinde O.1.\_\_\_\_\_ ein gemeinsames Einfamilienhaus, damit er von dort aus seiner Arbeit in O.5.\_\_\_\_\_ bzw. ab dem 1. Dezember 2016 in O.4.\_\_\_\_\_ nachgehen konnte. Gemäss eigenen Angaben übernachtete er unter der Woche aufgrund seiner vielfältigen Engagements in O.2.\_\_\_\_\_ zwar ab und an auch in seiner 3.5-Zimmerwohnung in O.3.\_\_\_\_\_, wo er nach eigenen Angaben zusammen mit seiner Familie auch die Wochenenden, Ferien, Feiertage etc. verbrachte (vgl. u.a. das Schreiben des Beschwerdeführers an die Beschwerdegegnerin vom 23. Februar 2016 [Bg-act. 2]). Diese Behauptungen des Beschwerdeführers vermögen aber nichts an der Tatsache zu ändern, dass der Beschwerdeführer in der hier massgebenden Steuerperiode 2016 zusammen mit seiner Ehefrau und seinen beiden Kindern während der Woche grossmehrheitlich im Einfamilienhaus in O.1.\_\_\_\_\_ übernachtet hat, von wo aus er seiner Arbeit nachgegangen ist. Der Beschwerdeführer macht denn auch nicht geltend, dass er sich wegen seiner ausserberuflichen Engagements unter der Woche nicht mehrheitlich am Familienwohnsitz in O.1.\_\_\_\_\_ aufgehalten habe. Vor diesem Hintergrund lässt sich für die Steuerperiode 2016 aus den zahlreichen Engagements des Beschwerdeführers in

O.2.\_\_\_\_\_ keine überwie- gende Beziehung zu O.3.\_\_\_\_\_ bzw. zur Gemeinde O.2.\_\_\_\_\_ ableiten. Mithin sprechen auch die vielen vom Beschwerdeführer bekleideten Äm- ter in O.2.\_\_\_\_\_ nicht gegen den Lebensmittelpunkt am Familienwohnsitz in O.1.\_\_\_\_\_. An diesem Ergebnis vermag der Entscheid des Verwal- tungsgerichtes des Kantons Graubünden 78/92 vom 7. April 1992 nichts zu ändern. Im erwähnten Entscheid hat das Gericht eine Ausnahme vom Grundsatz gemacht, wonach den persönlichen und familiären Beziehun- gen der Vorrang zukommt, wenn sich der Aufenthaltsort nicht auf einen einzigen Ort beschränkt und der Arbeitsort nicht mit dem Aufenthaltsort der Familie zusammenfällt. Der Fall betraf einen Steuerpflichtigen, der zusammen mit seiner Familie in O.5.\_\_\_\_\_ eine Mietwohnung bewohnte und daneben in der (ehemaligen) Gemeinde O.6.\_\_\_\_\_ über ein Einfami-

- 22 - lienhaus verfügte und dort zudem die Funktion als Waldfachchef ausübte. Das Gericht kam aufgrund der gesamten Umstände zum Schluss, dass sich das Hauptsteuerdomizil in O.6.\_\_\_\_\_ und nicht in O.5.\_\_\_\_\_ befinde. Als wesentlicher Umstand wurde vom Gericht gewürdigt, dass der Steu- erpflichtige in der Exekutive der Gemeinde als Waldfachchef tätig war. Das Gericht erwog, dass der Steuerpflichtige von Amtes wegen gezwun- gen gewesen sei, praktisch den grössten Teil seiner Freizeit in der Ge- meinde O.6.\_\_\_\_\_ zu verbringen und es völlig abwegig wäre zu glauben, dass ein Mitglied des Gemeindevorstands einer Berggemeinde zu einem anderen Ort stärkere Beziehungen habe, als wo er ein politisches Amt ausübe (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichtes des Kantons Graubünden 78/92 vom 7. April 1992 E.4). Dieser Fall lässt sich jedoch insofern nicht mit dem vorliegend zu beurteilenden Fall vergleichen, als der Beschwer- deführer in der Gemeinde O.2.\_\_\_\_\_ unstrittig nicht in der Exekutive tätig ist und dementsprechend auch nicht gezwungen ist, die Sitzungen und Besprechungen, welche die zahlreichen Ämter des Beschwerdeführers unstrittig mit sich bringen, in der Gemeinde O.2.\_\_\_\_\_ abzuhalten. Dem- entsprechend könnte der Beschwerdeführer auch aus dem erwähnten Ur- teil nichts zu seinen Gunsten ableiten, was er denn auch gar nicht zu tun versucht. e) Wenn der Beschwerdeführer schliesslich noch darauf hinweist, dass er nie die erforderliche Absicht dauernden Verbleibens in O.1.\_\_\_\_\_ gehabt habe und der Aufenthalt in O.1.\_\_\_\_\_ zeitlich abgegrenzt sei, ist darauf hinzuweisen, dass ein dauerndes Verweilen nicht erst vorliegt, wenn eine Person die Absicht hat, auf unbestimmte Zeit an einem Ort zu bleiben. Es genügt ein Verweilen während der Dauer gewisser Verhältnisse oder während der Dauer eines längeren Anstellungsverhältnisses. Die mehr oder weniger bestimmte Absicht, später oder wenn sich die Verhältnisse geändert haben, an einen anderen Ort zu ziehen, steht der Begründung eines steuerrechtlichen Wohnsitzes am gegenwärtigen Aufenthaltsort nicht entgegen, auch wenn dies nur für die Dauer von zwei bis drei Jah-

- 23 - ren ist (vgl. OESTERHELT/SEILER, a.a.O., Art. 3 Rz. 40 ff; ZWEI- FEL/HUNZIKER, a.a.O., § 6 Rz. 17 ff.). Dementsprechend kann der Be- schwerdeführer aber auch aus der angeblich fehlenden Absicht dauern- den Verbleibens in O.1.\_\_\_\_\_ nichts zu seinen Gunsten ableiten, zumal er im hier massgeblichen Zeitpunkt per 31. Dezember 2016 mit seiner Familie bereits seit über zwei Jahren in O.1.\_\_\_\_\_ lebte – und dies im Üb- rigen auch heute noch tut. 6. a) In Würdigung der gesamten Umstände gelangt das streitberufene Gericht zum Ergebnis, dass der Beschwerdeführer seinen Lebensmittelpunkt in der Steuerperiode 2016 am Familienwohnsitz in der Gemeinde O.1.\_\_\_\_\_ hatte. Zwar ist glaubhaft, dass er sich emotional stark mit der Gemeinde O.2.\_\_\_\_\_ bzw. mit O.3.\_\_\_\_\_

verbunden fühlt. Davon zeugen sowohl die zahlreichen Ämter, welche er in O.2. \_\_\_\_\_ bekleidet, als auch die Sanierung des Elternhauses im Hinblick auf eine allfällige Rückkehr der Familie nach O.3. \_\_\_\_\_. Ausschlaggebend für den steuerrechtlichen Wohnsitz ist jedoch nicht die emotionale Verbundenheit mit einem Ort, sondern die Gesamtheit der äusseren Umstände, wie sie am massgebenden Stichtag vorliegen (vgl. vorstehend E.3b). Da sich der Beschwerdeführer in der Steuerperiode 2016 unter der Woche mehrheitlich zusammen mit seiner Ehefrau und seinen beiden Kindern im gemieteten Einfamilienhaus in O.1. \_\_\_\_\_ aufgehalten hat, hat er in der Gemeinde O.1. \_\_\_\_\_ einen steuerrechtlichen Wohnsitz begründet. Demzufolge erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 21. März 2017, wonach sich der Lebensmittelpunkt und damit der steuerrechtliche Wohnsitz des Beschwerdeführers im massgebenden Steuerjahr 2016 in der Gemeinde O.1. \_\_\_\_\_ befunden hat, als rechtens, was zu seiner Bestätigung und zur Abweisung der dagegen erhobenen Beschwerde führt. b) Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Gerichtskosten gestützt auf Art. 73 Abs. 1 VRG zulasten des Beschwerdeführers. Bund, Kanton

- 24 - und Gemeinden sowie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen wird gemäss Art. 78 Abs. 2 VRG in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegen. Davon abzuweichen besteht vorliegend kein Anlass, weshalb weder der Beschwerdegegnerin noch der Beigeladenen eine Parteienentschädigung zusteht. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.